

Christian Rak

## Kriegsverbrechen ohne Täter und Zeugen

April 1945. Es kann sich nur um Tage handeln, bis die amerikanischen Truppen Ehingen erreichen. Da werden noch kurz vor Kriegsende Morde verübt, die teilweise bis heute nicht aufgeklärt sind.

Über Jahrzehnte hinweg wird mehrfach versucht, die Täter zu ermitteln. Dabei weichen die Aussagen der Beteiligten oft voneinander ab, an einigen Stellen widersprechen sie sich fundamental. Zudem verändern sich manche Versionen im Laufe der Zeit. Die verwendeten Erklärungsmuster sagen einiges über den Umgang mit dem Nationalsozialismus nach 1945 aus.

### *Die Morde*

Der sechzehnjährige Czeslaw Sykutowski<sup>1</sup> leistet auf einem Bauernhof in Ermelau Zwangsarbeit. Die Bauerswitwe klagt, er würde ihrer Tochter nachstellen. Daraufhin lässt der Weilersteuflinger Ortsgruppenleiter Johannes Schaudé den jungen Polen verhaften. Obwohl Schaudé nach der Befragung der Tochter glaubt, dass es sich bei dem angeblichen Vergehen nur um „eine geringfügige Angelegenheit“ handelt; obwohl er 1942 selbst bei zwei Hinrichtungen von Polen wegen ähnlicher Vorwürfe in Hausen und Granheim dabei war und also weiß, wozu eine solche Beschuldigung führt; und obwohl ihm der Bürgermeister und ein Polizist davon abraten, den Fall weiter zu verfolgen, meldet Schaudé die Angelegenheit bei der Kreisleitung in Ehingen.<sup>2</sup>

Dort ist außer den lokalen Parteiführern auch Christoph Diehm anwesend. Diehm, ein Bauerssohn aus Rottenacker, ist hoher SS-Offizier im Rang eines Generalmajors der Waffen-SS. Er amtiert seit 1939 als SS- und Polizeiführer unter anderem in Gdingen, Shitomir und Lemberg, wo er als „einer der fanatischsten Exekutoren des Terrors“ berüchtigt ist.<sup>3</sup>

Im Büro des Ehinger Kreisleiters begegnen sich zwei Welten: der Vertreter des brutalen deutschen Vernichtungskriegs im Osten, in dem SS und Wehrmacht systematisch Millionen von Menschen ermorden, und die örtlichen Parteifunktionäre einer oberschwäbischen Kleinstadt, die bis kurz vor Kriegsende von Gewaltakten verschont geblieben ist. Nach der Besprechung steht fest, dass der unschuldige Sechzehnjährige ohne Verfahren hingerichtet werden soll.

---

<sup>1</sup> Czeslaw Sykutowski (in anderen Quellen auch „Sekutowski“ geschrieben) wurde am 21.3.1929 als polnischer Staatsangehöriger in Belleville/Frankreich geboren (Kriminalaußenstelle Biberach/R. an das LKA Baden-Württemberg, 7.2.1963 [Staatsarchiv Ludwigsburg (StAL) EL 317 III Bü. 173]). Sykutowski wird in französischen Prozessakten als Deportierter („polonais déporté“) bezeichnet (Verhandlungsniederschrift vom 5./6.9.1946 [StAL EL 317 III Bü. 173]).

<sup>2</sup> Angeblich dramatisiert Schaudé auf der Kreisleitung wider besseres Wissen, Sykutowski habe zwei deutsche Frauen vergewaltigt. Die Vorgeschichte von Ermelau bis zur Kreisleitung in Ehingen wird rekonstruiert in den Prozessakten des französischen Militärtribunals, das den Fall 1946 verhandelt (Anklageschrift vom 14.8.1946 [StAL EL 317 III Bü. 173]) und im Spruchkammerurteil Johannes Schaudé vom 17.10.1951 [Staatsarchiv Sigmaringen (StAS) Wü 13 T 2 Nr. 2671/332]. Die Bauerswitwe gibt an, sie habe die Sache vorbeiziehenden Soldaten erzählt, die dann den Ortsgruppenleiter informiert hätten. Schaudé betont hingegen, die Bauerswitwe sei persönlich bei ihm gewesen und habe vor Gericht einen Meineid geschworen, als sie dies leugnete. Außerdem habe die Tochter im Prozess „auf eindringliches Befragen“ ausgesagt, „dass der Pole damals auf ihr gelegen habe“. (Erklärung Johannes Schaudé vom 8.5.1951 [StAS Wü 13 T 2 Nr. 1172/175]).

<sup>3</sup> Frank Raberg: Landwirt, Statthalter und fanatischer Vollstrecker des Terrors: Christoph Diehm, in: Wolfgang Proske (Hg.): Täter Helfer Trittbrettfahrer, Bd. 2: NS-Belastete aus dem Raum Ulm/Neu-Ulm, Münster 2013, S. 50-59, S. 50.

In den Quellen gibt es unterschiedliche Versionen zu der Rolle, die der SS-General dabei spielt. In einigen Darstellungen erteilt Diehm den Befehl zur Hinrichtung.<sup>4</sup> Nach anderen Schilderungen wirft er nur die Frage in den Raum, warum Schaudé den Polen nicht gleich „umgelegt“ habe. Der NSDAP-Kreisgeschäftsführer Max Kienzle gibt später zu Protokoll: „Herr Diehm war öfters bei uns [auf der Kreisleitung]. Ich habe aber zu keiner Zeit gehört, daß er die Ermordung dieses Polen angeordnet habe.“<sup>5</sup>

Wer auch immer die Entscheidung getroffen hat: Czeslaw Sykutowski wird am 14. April 1945 spät abends nach Eningen gebracht und in der Nähe des Groggensees schwer misshandelt und erhängt. „Der Körper war von Wunden bedeckt, der rechte Arm gebrochen und einige Rippen waren eingedrückt.“<sup>6</sup> Ein Hitlerjunge, gleich alt wie der ermordete Pole, kommt am nächsten Morgen beim Milchholen an der Leiche vorbei. Zwanzig Jahre später schildert er einem Kripo-Beamten den Anblick: „Ihm war ein Schild umgehängt, etwa in der Größe von 40 x 25 cm, auf dem etwa zu lesen war: ‚Ein Pole, der es wagte, ein deutsches Mädchen zu belästigen.‘“ Selbstverständlich hätten das noch andere Einwohner der Stadt gesehen, „es war ja das Tagesgespräch im Ort“.<sup>7</sup>

Eine Woche nach dem Lynchmord beraten die örtlichen Partei- und Polizeifunktionäre unter der Führung von NSDAP-Kreisleiter Josef Hörmann erneut eine Angelegenheit über Leben und Tod. Russische und polnische KZ-Häftlinge, die bei Eningen aus einem Eisenbahntransport entkommen waren, sind von der Bevölkerung und der Polizei gejagt, wieder gefasst und ins Ehinger Amtsgefängnis gebracht worden.<sup>8</sup> Der Einmarsch der US-Amerikaner steht unmittelbar bevor. Was soll mit den Gefangenen geschehen?

Anders als im vorigen Fall, wo die erhängte Leiche als Machtdemonstration der NS-Herrschaft öffentlich zur Schau gestellt wird, überlegt man nun, wie man die KZ-Häftlinge möglichst schnell und ohne großes Aufsehen verschwinden lassen kann. Der Vorschlag, sie aus dem Kreisgebiet fort zu schaffen, scheitert an angeblich fehlenden Autos und Benzin (tatsächlich besitzt der Kreisleiter zwei Autos). Auch die Idee, sie zu vergiften, scheidet aus, weil die nötige Menge an Gift nicht zu beschaffen ist. So beschließt man, die Häftlinge an einem abgelegenen Ort zu exekutieren. NSDAP-Ortsgruppenleiter Anton Ott legt dafür die Wolfsgurgel zwischen Eningen und Altsteußlingen fest. Gendarmeriechef Bonaventura Leibinger stellt ein Begleitkommando der örtlichen Polizei zusammen. Volkssturmführer Alfred Müller weigert sich, seine Leute zum Ausheben der Grube zu verpflichten. Also müssen sich die Häftlinge ihr eigenes Grab schaufeln. Dreien gelingt dabei die Flucht. Die Exekution der sieben Verbliebenen übernimmt eine französische Faschisten-Miliz, die in den letzten Kriegstagen im Ehinger Josefinum einquartiert ist. Einer der entwichenen Häftlinge beobachtet die grausame Szene und berichtet am nächsten Tag amerikanischen Soldaten von der Hinrichtung.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Z.B. im Spruchkammerurteil Johannes Schaudé vom 17.10.1951 [StAS Wü 13 T 2 Nr. 2671/332]: „Diehm rügte Schaudé sofort, warum er den Polen nicht selbst umgelegt habe und gab im Beisein des Kreisleiters Hörmann den Befehl, den Polen an der Linde in Eningen aufzuhängen.“

<sup>5</sup> Vernehmungsniederschrift Maximilian Kienzle vom 30.6.1964 [StAL EL 317 III Bü. 173].

<sup>6</sup> Spruchkammerurteil Johannes Schaudé vom 17.10.1951 [StAS Wü 13 T 2 Nr. 2671/332].

<sup>7</sup> Vernehmungsniederschrift des LKA vom 01.07.1964 [StAL EL 317 III Bü. 173]. Nach der Anklageschrift des französischen Militärtribunals fertigte ein anwesender, nicht identifizierter SS-Untersturmführer ein Schild mit der Aufschrift: „Du wirst nicht mehr deutsche Frauen und Mädchen belästigen“ [StAL EL 317 III Bü. 173].

<sup>8</sup> „La population et la police [...] leur donnerent la chasse.“ (Anklageschrift vom 14.8.1946 [StAL EL 317 III Bü. 173]). Nach der Anklageschrift war einer der geflohenen KZ-Häftlinge Franzose. Das bestätigt sich in der Verhandlung nicht. [StAL EL 317 III Bü. 173].

<sup>9</sup> Wolfgang H. Schmid schildert den Tathergang detailliert: „Heute vor 50 Jahren wurde Czeslaw Sekutowski am Groggensee ermordet – Tage später lassen Ehinger NS-Gewaltige sieben KZ-Häftlinge meucheln“, in: Schwäbische Zeitung vom 15.4.1995 (online unter: [https://www.dsk-nsdoku-oberschwaben.de/fileadmin/benutzerdaten/dsk-nsdoku-oberschwaben-de/Forschungsergebnisse/Ehingen\\_-\\_Stele\\_am\\_Rosengarten/Ehingen\\_-\\_Morde\\_in\\_den\\_letzten\\_Kriegstagen.pdf](https://www.dsk-nsdoku-oberschwaben.de/fileadmin/benutzerdaten/dsk-nsdoku-oberschwaben-de/Forschungsergebnisse/Ehingen_-_Stele_am_Rosengarten/Ehingen_-_Morde_in_den_letzten_Kriegstagen.pdf)). Die Abläufe werden auch in der Anklageschrift des französischen Militärtribunals genau rekonstruiert [StAL EL 317 III Bü. 173]. Dort findet sich auch der Hinweis auf die zwei Autos des Kreisleiters. Der Zeuge wird als „Le Polonais LADKOWSKI“ benannt.

### *Die Exhumierung der Leichen*

Einen Monat später ordnet der französische Militärgouverneur, der inzwischen in Ehingen das Sagen hat, die Exhumierung der erschossenen KZ-Häftlinge an. Deutsche Kriegsgefangene schaufeln das Grab frei.

Gendarmeriekommandant Leibinger, der an der Organisation der Morde beteiligt war, muss bei der Exhumierung zusehen, ebenso wie vier andere lokale Amtspersonen und weitere 42 Parteigenossen und Parteigenossinnen der Ehinger NSDAP.<sup>10</sup>

Nach der Freilegung der Leichen und dann noch einmal als die Körper geborgen und auf dem Waldboden nebeneinander aufgelegt sind, müssen sämtliche Parteigenossen und Parteigenossinnen einzeln, einer nach dem andern, an den Leichen vorbeigehen, bis nach und nach alle gesehen haben, wozu die verbrecherische Entscheidung auf der Ehinger Kreisleitung geführt hat.



*Das geöffnete Grab der sieben Erschossenen. Zu erkennen ist die gestreifte KZ-Häftlingskleidung<sup>11</sup>*

Anschließend erfolgt eine militärische Ehrung durch französische Truppen. Die Leichen werden auf dem Ehinger Friedhof bestattet. „An der Beisetzung hatten auch die geladenen Zeugen der NSDAP teilzunehmen, die an den Gräbern Blumen niederzulegen hatten.“

Ein Ehinger Fotograf dokumentiert die Exhumierung. Seine Aufnahmen werden im Schaufenster des Sießegger-Hauses am Marktplatz ausgestellt. Jeder kann sehen, was im Wald geschehen ist.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Als Amtspersonen sind außer Leibinger Regierungsrat Kätzler vom Landratsamt, Amtsgerichtsrat Vetter, Medizinalrat Dr. Cremer und Bezirksnotar Frank anwesend.

<sup>11</sup> Gouvernement Militaire de la Zone Francaise d'Occupation: Le Kreis d'Ehingen/Danube en Wurtemberg. Monographie, Buchau 1947, vor S. 26 (Buchdruckereien Sandmaier Bad Buchau, Exemplar im Kreisarchiv ADK).

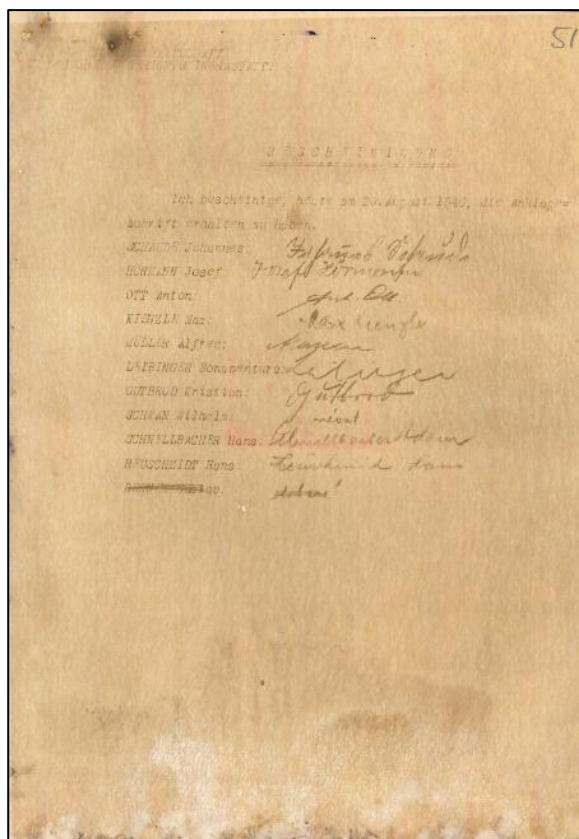
<sup>12</sup> Alle Angaben zur Exhumierung aus dem vom LRA verfassten Protokoll der Ausgrabung, 19.6.1945 (Kreisarchiv ADK Lkr. Ehingen Nr. 1651).

### Das französische Militärgerichtsverfahren

Die Ehinger Parteiführer und Polizisten, die die beiden Verbrechen geplant und organisiert haben, werden von den Alliierten festgenommen und wegen der Mitwirkung an Kriegsverbrechen im September 1946 dem französischen Militärtribunal in Rastatt vorgeführt.

Einige der Angeklagten legen Geständnisse ab.<sup>13</sup> Volkssturmführer Müller wird später angeben, die Geständnisse seien in der Untersuchungshaft unter Folter erzwungen worden. Er entlastet sich damit und stellt zugleich mit bitterem Sarkasmus die moralische Überlegenheit der Sieger über Nazi-Deutschland in Frage: „Ich wurde nackt ausgepeitscht, ich wurde im tiefen Brunnentroge unter Wasser gehalten, bis ich beinahe ertrank, eingeschlagene Zähne, abgeschlagenes Nasenbein, 9 schwere Blutergüsse waren so nebenbei die Endresultate dieser ‚modernen‘, im Auftrage der Menschlichkeit vorgenommenen Voruntersuchung. [...] Daß bei einer solchen Art der Untersuchung keine sachlichen Unterlagen geschaffen wurden, sondern nur Erpressung schlimmster Art zu den Geständnissen führten, liegt klar auf der Hand.“<sup>14</sup>

Die Angeklagten belasten sich im Prozess gegenseitig. Kreisleiter Hörmann wirft dem Ortsgruppenleiter vor, an der Erhängung des jungen Polen am Groggensee mitgewirkt zu haben. Außerdem soll Ott den Strick dafür aus seiner Malerwerkstatt besorgt haben. Beides streitet er ab. Er räumt nur ein, den etwas abgelegeneren Ort der Hinrichtung vorgeschlagen zu haben, damit am Sonntagmorgen nicht sämtliche Kirchgänger an der Leiche vorbeigehen mussten.<sup>15</sup>



Die vor dem französischen Militärtribunal Angeklagten bestätigen mit ihren Unterschriften den Erhalt der Anklageschrift [StAL EL 317 III Bü. 173].

<sup>13</sup> Laut Gerichtsakten plädieren Ott und Müller am ersten Verhandlungstag selbst auf schuldig, am zweiten Tag erkennen die Anwälte von Hörmann, Ott, Leibinger und Kienzle für ihre Mandanten eine Teilschuld an (Verhandlungsniederschrift vom 5./6.9.1946 [StAL EL 317 III Bü. 173]).

<sup>14</sup> Bericht Alfred Müllers vom März 1950 [StAS Wü 13 T2 Nr. 1170/146]. Ähnliche Foltermethoden schildert Anton Ott: „[...] polnische Soldateska haben mich nackt ausgezogen, so lange geschlagen, mit Stiefeln gestossen, angespitten und noch mehr, was der Anstand verbietet zu berichten“. Ergebnis der Misshandlungen seien „drei Blutergüsse, mehrere Prellungen und Quetschungen und 4 ausgeschlagene Zähne“ gewesen (Bericht Anton Otts vom 10.3.1950 [StAS Wü 13 T2 Nr. 1170/146]). Müller hält das ganze Verfahren von Anfang an für unsauber: „Es ist keinesfalls zu verkennen und steht außerdem fest, daß, bevor wir den Gerichtssaal betreten hatten, bereits unsere Urteile feststanden.“ [StAS Wü 13 T2 Nr. 1170/146].

<sup>15</sup> Anklageschrift vom 14.8.1946 und Verhandlungsniederschrift vom 5./6.9.1946 [StAL EL 317 III Bü. 173]. Bei den Untersuchungen des Militärtribunals geben Kienzle und weitere Mithäftlinge eine Unterhaltung wieder, die sie im Gefängnis in Münsingen gehört haben, aus der sich ergibt, dass ein gewisser Groß wusste, dass das Seil, das benutzt wurde, um den Polen aufzuhängen, aus der Werkstatt des Malers Ott kam (Anklageschrift vom 14.8.1946 [StAL EL 317 III Bü. 173]). In der Untersuchungshaft in Reutlingen wurde Ott nach seinen eigenen Angaben „die Unterschrift eines Schreibens gezeigt (von Hörmann), wonach ich das Scheusal sein sollte, dem brave unschuldige Menschen zum Opfer gefallen sein sollten“. (Schreiben Otts an den Bürgermeister vom 10.3.1950 [Wü 13 T 2 Nr. 1170/146]).

Worauf sich die abgelegten Geständnisse genau beziehen, ist den überlieferten Akten nicht zu entnehmen. Letztlich kann auch das französische Militärtribunal nicht zweifelsfrei aufklären, wer den Mord an Czeslaw Sykutowski ausgeführt hat. Wegen Beteiligung an der Tat werden der Weilersteußlinger NSDAP-Ortsgruppenleiter Schaudé, der Ehinger NSDAP-Ortsgruppenleiter Ott, NSDAP-Kreisgeschäftsführer Kienzle und NSDAP-Kreisleiter Hörmann schuldig gesprochen. Die drei Letzteren werden mit Volkssturmführer Alfred Müller und weiteren angeklagten Polizisten auch für die Beihilfe zur Erschießung der sieben KZ-Häftlinge in der Wolfsgurgel zur Verantwortung gezogen.

Das Tribunal verhängt drastische Urteile. Kreisleiter Hörmann wird zum Tode verurteilt und mit der Guillotine hingerichtet.<sup>16</sup> Gendarmerieführer Leibinger bekommt lebenslänglich, Ortsgruppenleiter Ott und Kreisgeschäftsführer Kienzle jeweils zwanzig Jahre Zuchthaus mit Zwangsarbeit, fünf weitere Angeklagte müssen zwischen drei und zwanzig Jahre ins Gefängnis.<sup>17</sup>

Die Schwäbische Zeitung berichtet im September 1946 über den Prozessausgang. Jeder kann erfahren, was kurz vor Kriegsende in Ehingen passiert ist, und die Namen der Verurteilten samt verhängten Strafen lesen.<sup>18</sup>

### Entnazifizierung

Während die Inhaftierten in der Eifel ihre Strafen verbüßen, laufen in der Heimat die Entnazifizierungsverfahren. Dabei beurteilen lokale Untersuchungsausschüsse und regionale Spruchkammern, die mit deutschen NS-Gegnern und Unbelasteten besetzt sind, die individuelle Schuld der zu Überprüfenden, stufen sie in fünf Belastungskategorien<sup>19</sup> ein und verhängen Sühnemaßnahmen.

**Strafgefängnis in Wittlich**

(Vorname) Anton (Familienname) O T T Gefangenenbuchnummer: 1012 / 46

geb. am 14.7.1897 in Ehingen

bei Donau Beruf: Malermeister Usterlingung:

Bekanntm. Wohnort: Ehingen/Donau, Lindenstr. 46

Zuletzt polizeilich gemeldet: Sto

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten verh. Zahl der Kinder: 4

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Anni geb. Booz, w.o.

Letztmalig entlassen im Jahre: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Vollstreckungsbehörde oder sonstige am Aufnahme ersuchende Behörde	Strafentscheidung usw.	Straftat	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstmaß der Strafe (Sicherung u. Bestrafung oder sonstige Freiheitsentziehung u. Anordnungen Untersuchungshaft)	Straf- oder Verwahrungszeit		Als Aufnahmemitteilung an Kriminalpolizei-leitstelle
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	
Mil. Ger. Rastatt	U. 6.9. 1946	crimes de guerre (complicité d'assassinats)	20 Jahre Gefgs. mit Zwangsarbeit	6.9. 46	6.9. 66	in _____
Ott wurde am	12.4.1952	infolge Überanstrengung	des franz. Hohen Kommissars entlassen.	_____ Uhr	_____ Uhr	Die Entlassung wird nicht mehr angezeigt. I. A.

VolksO. A 12 Mitteilung B der Aufnahme an Kriminalpolizei-stelle. Strafsenat: Protokoll 425 653 5 T

Gefangenenkarteikarte von Anton Ott aus dem Strafgefängnis in Wittlich. Als Straftat ist die Beteiligung an Kriegsverbrechen – „crimes de guerre (complicité d'assassinats)“ – verzeichnet [StAL EL 317 III Bü. 173].

<sup>16</sup> In den Akten sind ein Brief Hörmanns an seine Frau vom Tag seiner Hinrichtung und ein Bericht seines geistlichen Begleiters über die Enthauptung überliefert [StAS Wü 13 T 2 Nr. 1133/144].

<sup>17</sup> Urteil des französischen Militärtribunals vom 6.9.1946 [StAL EL 317 III Bü. 173]. Im Prozess werden Zeugenaussagen vom 19.6.1945 und vom 30.5.1946 erwähnt. Die Inhalte der Aussagen sind nicht wiedergegeben, und die Namen der Zeugen wurden geschwärzt.

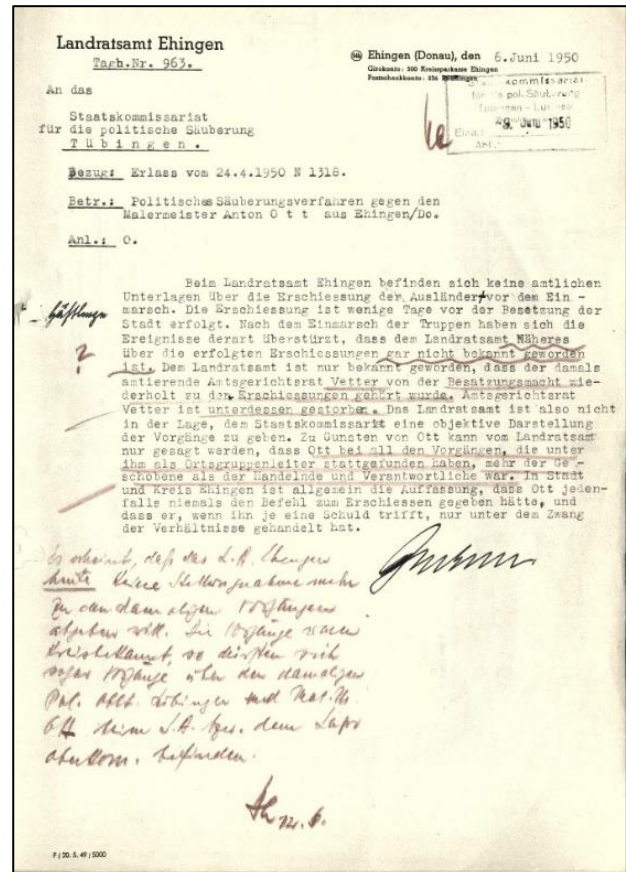
<sup>18</sup> Im Zeitungsartikel, der nicht auf der Lokalseite, sondern im Regionalteil erschien, heißt es: „Ohne den geringsten Versuch, sich an ein ordentliches Gericht zu wenden, beschlossen die Versammelten, den Polen [Sykutowski] zu hängen. Dieses ‚Urteil‘ wurde am nächsten Tag in der Nähe Ehingens öffentlich vollstreckt. Vor der Hinrichtung wurde der Pole noch schwer mißhandelt.“ („Richter von eigenen Gnaden“, in: Schwäbische Zeitung vom 20.9.1946).

<sup>19</sup> 1. Hauptschuldige (Kriegsverbrecher), 2. Belastete (Aktivisten und Nutznießer), 3. Minderbelastete, 4. Mitläufer und 5. Entlastete.

Die Betroffenen können im Gefängnis wenig Einfluss auf ihre Verfahren nehmen. Also kümmern sich Angehörige um Entlastungszeugnisse, auch „Persilscheine“ genannt. Auf Bitten von Otts Ehefrau bescheinigt der neue Ehinger Nachkriegsbürgermeister Max Kauter dem ehemaligen Parteiführer, er habe „auch als Ortsgruppenleiter nie etwas gegen seine Mitbürger unternommen“, sei „nie ein Fanatiker gewesen“ und habe die Interessen der Stadt immer über die der Partei gestellt.<sup>20</sup> Und Stadtpfarrer Eith meint: „Dass er am Schluß, da schon alle Ordnung wankte [...] in eine für einen gewöhnlichen Mann aus dem Volke unübersichtliche Verwirrung aller Kompetenzen geriet, ist ihm zur grossen Tragik geworden.“<sup>21</sup>

Der Ehinger Untersuchungsausschuss schlägt im August 1949 folglich vor, Ortsgruppenleiter Ott nur als „minderbelastet“ einzustufen, „da es sich bei ihm um keinen fanatischen Nationalsozialisten gehandelt und er auch kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen habe“.<sup>22</sup> Selbst Kreisleiter Hörmann, der bereits für seine Mitwirkung an den Verbrechen hingerichtet wurde, ist aus Sicht des Ehinger Ausschusses nur minderbelastet. Hörmann werde „auch von den Gegnern des Nationalsozialismus als ein Mensch mit hohen Charaktereigenschaften beurteilt“, und „was der Betroffene für die ganze Bevölkerung getan hat, ist überall im Kreise Ehingen noch in dankbarer Erinnerung“.<sup>23</sup>

Diese Urteile sind dem Säuberungskommissar in Tübingen zu mild. Dort hat man inzwischen von den Verbrechen in Ehingen Kenntnis bekommen und will von den lokalen Behörden Genaueres erfahren. Doch der Bürgermeister antwortet abweisend, im Rathaus gebe es „keinerlei Unterlagen“ über die Vorgänge.<sup>24</sup> Und auch der Landrat erklärt, dass bei ihm „Näheres über die erfolgten Erschiessungen gar nicht bekannt geworden“ sei. Der Empfänger im Säuberungskommissariat verdächtigt die Ehinger Beamten, etwas zu verheimlichen, und kommentiert auf dem Antwortschreiben: „Es scheint, daß das L.A. Ehingen heute keine Stellungnahme mehr zu den damaligen Vorgängen abgeben will.“<sup>25</sup>



Antwort von Landrat Gnann auf die Anfrage des Staatskommissars mit handschriftlichen Kommentaren des Empfängers [StAS Wü 13 T 2 Nr. 1170/146].

<sup>20</sup> Entlastungszeugnis von Bürgermeister Max Kauter vom 18.5.1948 [StAS Wü 13 T2 Nr. 1170/146].

<sup>21</sup> Entlastungszeugnis von Stadtpfarrer Monsignore Eith vom 6.12.1947 [StAS Wü 13 T2 Nr. 1170/146].

<sup>22</sup> Der Vorschlag des Ehinger KrUA vom 8.8.1949 wird im Spruchkammerurteil vom 17.10.1951 zitiert [StAS Wü 13 T 2 Nr. 2666/140].

<sup>23</sup> Entscheidungsvorschlag des Ehinger Untersuchungsausschusses vom 8.8.1949 [StAS Wü 13 T 2 Nr. 1133/144]. Daraufhin stellt die Spruchkammer am 19.12.1949 das Verfahren gegen den ehemaligen Kreisleiter ein. Hörmann ist zwar schon tot, doch für seine Witwe ist der Ausgang des Verfahrens wichtig. Wird er als Hauptschuldiger oder Belasteter eingestuft, verliert sie die Pensionsansprüche. Nachdem aber im Verfahren gegen Ott die maßgebliche Rolle Hörmanns bei der Erschießung der Häftlinge deutlich wird, ordnet der Säuberungskommissar die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Hörmann an. [StAS Wü 13 T 2 Nr. 1133/144].

<sup>24</sup> Schreiben BMA Ehingen an das Staatskommissariat für die politische Säuberung in Tübingen vom 22.6.1950 [StAS Wü 13 T2 Nr. 1170/146].

<sup>25</sup> Schreiben LRA Ehingen an das Staatskommissariat für die politische Säuberung in Tübingen vom 6.6.1950 [StAS Wü 13 T2 Nr. 1170/146].

Anders als der Ehinger Untersuchungsausschuss sieht die Tübinger Spruchkammer im Fall der sieben erschossenen KZ-Häftlinge die Beteiligung an einem politisch motivierten Gewaltverbrechen als erwiesen an und stuft die Mittäter 1951 in die Gruppe der „Belasteten“ ein.<sup>26</sup> Den Lynchmord an Czeslaw Sykutowski lässt die Spruchkammer unberücksichtigt, weil sie „nicht mit genügender Sicherheit feststellen“ kann, wer dazu welchen Beitrag geleistet hat.<sup>27</sup>

Diese Einstufung als Belastete noch Anfang der 50er Jahre fällt deutlich aus dem allgemeinen Trend der Entnazifizierung heraus, wo selbst höherrangige NS-Aktivistinnen von Jahr zu Jahr mit mildereren Urteilen rechnen können und die Spruchkammern immer mehr zu „Mitläuferfabriken“ werden.<sup>28</sup> Im Endergebnis der Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern (dem französisch besetzten südlichen Teil Württembergs) sind von 150.000 Überprüften nur acht als Hauptschuldige und 80 als Belastete eingruppiert.<sup>29</sup> Dass von diesen 80 Belasteten fünf Ehinger und ein Weilersteußlinger sind, die an den Morden kurz vor Kriegsende beteiligt waren, macht deutlich, wie gravierend auch Zeitgenossen diese Verbrechen einschätzen.<sup>30</sup>

Schon kurz nach diesen Entnazifizierungsurteilen endet ihre Haft vorzeitig. Zu Ostern 1952 verkündet der französische Hohe Kommissar eine Generalamnestie. Die Verurteilten werden nach fünfzehn Jahren freigelassen und können in die Heimat zurückkehren.

---

<sup>26</sup> Die Spruchkammer sieht aufgrund der Schwere des Verbrechens bei den Tatbeteiligten sogar „grundsätzlich eine Einstufung in die Gruppe der Hauptschuldigen“ angebracht. Weil der Kreisleiter aber die Hauptverantwortung trage, erscheine die Einstufung der übrigen Mittäter in die niedrigere Gruppe der Belasteten gerechtfertigt. (Spruchkammerurteil gegen Anton Ott vom 17.10.1951 [StAS Wü 13 T 2 Nr. 2666/140]). Im Januar 1952 wird das Urteil noch einmal bestätigt (Spruchkammerurteil vom 17.1.1952 [ebda.]).

Kreisleiter Hörmann wird von der Spruchkammer am 6.7.1950 ebenfalls in die Gruppe der Belasteten eingeordnet. Weil er nicht mehr am Leben ist, verzichtet sie auf die Einstufung als Hauptschuldiger [StAS Wü 13 T 2 Nr. 2650/176]. Der Weilersteußlinger Ortsgruppenleiter Johannes Schauder räumt im Spruchkammerverfahren ein, schon im Jahr 1942 an zwei ähnlichen Exekutionen von Polen in Hausen und Granheim beigewohnt zu haben. Der Kreisleitung habe er aber ohne eigene Absicht erst auf mehrmalige Nachfragen von dem Vorfall berichtet. Im Prozess vor dem französischen Militärtribunal wird er hingegen beschuldigt, er habe „der Kreisleitung wider besseres Wissen erzählt [...], dass zwei deutsche Frauen von dem Polen vergewaltigt worden seien“. Die Spruchkammer ist überzeugt, dass Schauder auf der Kreisleitung „absichtlich den Vorfall mit dem Polen gemeldet hatte und sich darüber im Klaren war, welche schweren Folgen für den Polen daraus entstehen konnten“. Er wird deshalb ebenfalls als Belasteter eingestuft. (Spruchkammerurteil gegen Johannes Schauder vom 17.10.1951 [StAS Wü 13 T 2 Nr. 2671/332]).

Volkssturmführer Müller wird bei der Entnazifizierung nicht beurteilt, weil er keinen Wohnsitz mehr im Land Württemberg-Hohenzollern hat (so erwähnt im Spruchkammerurteil gegen Max Kienzle [StAS Wü 13 T 2 Nr. 2654/156]).

<sup>27</sup> Spruchkammerurteil Anton Ott vom 17.10.1951 [StAS Wü 13 T 2 Nr. 2666/140].

Der frühere Ehinger NSDAP-Ortsgruppenamtsleiter Paul S. wird 1946 in seinem Entnazifizierungsverfahren beschuldigt, er habe bei der Erhängung von Czeslaw Sykutowski „seine Hand im Spiel gehabt“. Sein Anwalt widerspricht, S. sei „an dieser Polenangelegenheit [...] in keiner Weise beteiligt“. Der Säuberungsausschuss lässt den Tatvorwurf außen vor, „da dies nicht einwandfrei festgestellt werden konnte“. (Vorschlag des KrUA Reutlingen vom 19.2.1947 und Revision des Anwalts vom 10.5.1948 [StAS Wü 13 T 2 Nr. 1142/001]). Paul S. gerät nicht in den Fokus der juristischen Ermittlungen.

<sup>28</sup> Der Fall des Ehinger NSDAP-Kreisleiters Richard Blankenhorn ist hierfür ein Paradebeispiel (vgl. den Artikel „NSDAP-Kreisleiter Richard Blankenhorn: ‚Irren ist menschlich‘ auf diesen Seiten: [www.ns-ehingen.de/forschung/blankenhorn](http://www.ns-ehingen.de/forschung/blankenhorn)).

<sup>29</sup> Henke, Klaus-Dietmar: Politische Säuberung unter französischer Besatzung. Die Entnazifizierung in Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart 1981, S. 122.

<sup>30</sup> Neben Anton Ott waren dies der NSDAP-Kreisleiter Josef Hörmann [StAS Wü 13 T 2 Nr. 2650/176], NSDAP-Kreisgeschäftsführer Max Kienzle [StAS Wü 13 T 2 Nr. 2654/156], Gendarmeriekommandant Bonaventura Leibinger [StAS Wü 13 T 2 Nr. 2658/234], der Polizist Christian Gutbrod [StAS Wü 13 T 2 Nr. 2645/136] und der Weilersteußlinger Ortsgruppenleiter Johannes Schauder [StAS Wü 13 T 2 Nr. 2671/332].

Anton Ott führt sein Malergeschäft in Ehingen weiter, wo er „wieder einen guten Kundenstamm zusammen bekam und seine Zugehörigkeit zur NSDAP in der Bevölkerung allmählich versiebt“.<sup>31</sup>

### *Eine kurze Zeitungsnotiz*

Im April 1955 erinnert die Schwäbische Zeitung im Ehinger Lokalteil auf einer Sonderseite ausführlich an das Kriegsende in der Stadt. In einem knappen Satz, der recht unvermittelt und scheinbar ohne Anbindung zum Kontext auftaucht, wird die Erhängung des jungen Polen am Groggensee erwähnt:

„In der Stadt Ehingen wurden Panzersperren errichtet! In der Bahnhofstraße, in der Oberen Hauptstraße beim ‚Grünen Baum‘, bei der ‚Glocke‘, in der Münsinger Straße, an etlichen anderen Stellen noch in der Stadt. Am Groggensee baumelte aber nächst der Wassertretstelle an einem Baum ein Pole, aufgehängt! In Ehingen waren noch zersplitterte Einheiten der Wehrmacht und Leute der ‚Partei‘, die aber nun rasch das Feld räumten.“<sup>32</sup>

Der Lynchmord wird hier anekdotenhaft aufs Äußerste verkürzt angesprochen. Irgendeine Erklärung zu Vorgeschichte und Hergang der Tat erhalten die Leser nicht. Sie können allenfalls aus dem nachfolgenden Satz schließen, dass für den Mord möglicherweise Soldaten oder Parteileute verantwortlich waren, die danach „rasch das Feld räumten“, also ein Jahrzehnt nach dem Krieg gewiss nicht mehr in Ehingen leben.

Als die Schwäbische Zeitung weitere zehn Jahre später im April 1965 des Kriegsendes gedenkt, ist von den Morden an dem jungen Polen und den KZ-Häftlingen nicht mehr die Rede.<sup>33</sup> Erst fünfzig Jahre nach den Verbrechen erscheint eine ausführliche Darstellung der Abläufe und der handelnden Personen.<sup>34</sup>

### *Ermittlungen des Landeskriminalamts*

Auch wenn die Zeitung nicht mehr über die Verbrechen berichtet – ausgestanden ist die Sache für die Tatbeteiligten noch nicht. Zwölf Jahre nach ihrer Freilassung ermittelt die Zentrale Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen aus Ludwigsburg wegen Mordes.<sup>35</sup>

Auslöser ist 1962 die Anzeige eines Mannes, der in Ehingen aufgewachsen ist und inzwischen in Norddeutschland studiert. Er schreibt aus der Ferne an die Ludwigsburger Justizbehörde und schildert die Hinrichtung des jungen Polen am Groggensee. Er meint, es sei „auch im Interesse meiner Heimatbevölkerung an der Zeit, die damaligen Vorfälle zu untersuchen“. Zugleich bittet er „zum Schutze meiner persönlichen Sicherheit, meinen Namen ja nicht preiszugeben“.<sup>36</sup>

---

<sup>31</sup> So der frühere Hitlerjunge in der Vernehmung des LKA vom 1.7.1964 [StAL EL 317 III Bü. 173].

<sup>32</sup> „Vor zehn Jahren: Bange Kriegstage in der Heimat“, in: Schwäbische Zeitung vom 23.4.1955.

<sup>33</sup> „Vor zwanzig Jahren...“, in: Schwäbische Zeitung vom 24.4.1965.

<sup>34</sup> Die gründliche Erforschung der Verbrechen ist Wolfgang H. Schmid zu verdanken: „Heute vor 50 Jahren wurde Czeslow Sekutowski am Groggensee ermordet – Tage später lassen Ehinger NS-Gewaltige sieben KZ-Häftlinge meucheln“, in: Schwäbische Zeitung vom 15.4.1995 (online unter: [https://www.dsk-nsdoku-oberschwaben.de/fileadmin/benutzerdaten/dsk-nsdoku-oberschwaben-de/Forschungsergebnisse/Ehingen\\_-\\_Stele\\_am\\_Rosengarten/Ehingen\\_-\\_Morde\\_in\\_den\\_letzten\\_Kriegstagen.pdf](https://www.dsk-nsdoku-oberschwaben.de/fileadmin/benutzerdaten/dsk-nsdoku-oberschwaben-de/Forschungsergebnisse/Ehingen_-_Stele_am_Rosengarten/Ehingen_-_Morde_in_den_letzten_Kriegstagen.pdf)).

<sup>35</sup> Die „Zentrale Stelle der Justizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg wurde 1958 von den Justizministern der Bundesländer gegründet.

<sup>36</sup> Das Schreiben vom 15.7.1962 ist adressiert „an die Justizbehörde zur Aufdeckung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg“ [StAL EL 317 III Bü. 173]. Der Student war im April 1945 ein elfjähriges Kind, als er die Leiche am Strang hängen sah. Seine Angaben sind teilweise unzuverlässig. So meint er, das Verbrechen habe sich im Spätherbst 1944 oder Anfang 1945 ereignet. Auch ein weiteres Detail zur Misshandlung Sykutowskis könnte als Überblendung von anderen ähnlichen Hinrichtungen in seine Erinnerung gelangt sein: „Seine Schildmütze wurde ihm mit einem langen



Die Anzeige durchläuft in den folgenden Wochen mehrere Staatsanwaltschaften, die sich alle für unzuständig erklären: die Akte wird von Stuttgart über Ravensburg nach Ulm geschickt und landet dann wieder in Stuttgart. Es dauert sechs Monate, bis die Biberacher Kripo erste Erkundigungen in Ehingen einholt und die Personalien der Betroffenen recherchiert.<sup>37</sup>

Weitere fünf Monate später ersucht die Stuttgarter Staatsanwaltschaft das französische Außenministerium um Zusendung der Prozessakten des französischen Militärtribunals, das 1946 die Fälle verhandelt und die Beteiligten verurteilt hat. Erst als sich das Auswärtige Amt in Bonn und die deutsche Botschaft in Paris einschalten, werden im März 1964 endlich Abschriften übersandt, allerdings nur von der Anklageschrift und dem Urteil. Die gesamten Akten seien so umfangreich, dass eine Zusendung nicht in Frage komme.<sup>38</sup>

Im Juni 1964, also zwei Jahre nach der Anzeige, reisen Stuttgarter LKA-Beamte nach Ehingen, um zu ermitteln. Der frühere NSDAP-Kreisgeschäftsführer Max Kienzle, der ehemalige Ortsgruppenleiter Anton Ott, der damalige Gendarmeriekommandant Bonaventura Leibinger sowie der erwähnte Hitlerjunge werden als Mitbeschuldigte vernommen, dazu noch weitere mögliche Zeugen.

Ein Stuttgarter Kriminalobermeister nimmt die Aussagen zu Protokoll. Sie lauten alle ähnlich:

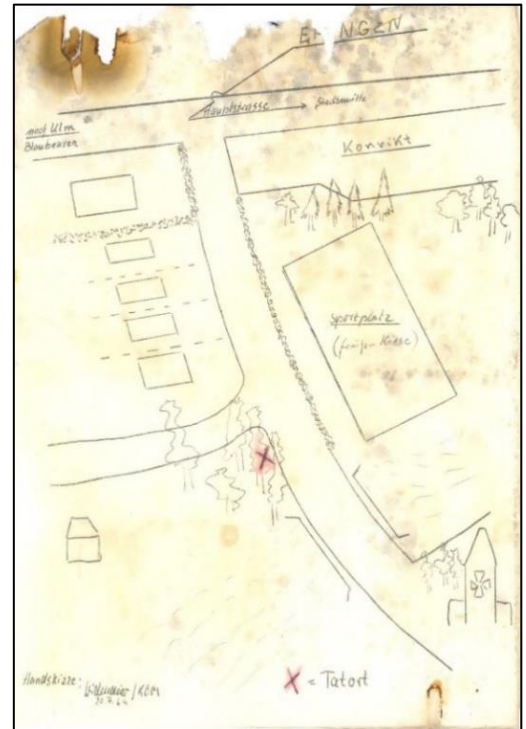
„Leibinger [...] will von dieser Exekution nur gesprächsweise Kenntnis erhalten haben. [...] Wer Sykutowski erhängte, wußte er nicht.“

„Ott will den Tatort weder vor, während noch nach der Exekution betreten haben.“

„Kienzle selbst will Sykutowski weder lebend noch tot jemals gesehen haben und will auch in der fraglichen Zeit nicht am Tatort gewesen sein. Wer an der Exekution beteiligt war, konnte Kienzle ebenfalls nicht angeben.“

„Wer an der Exekution dieses Polens beteiligt war, wollte Ott ebenso wie Leibinger nicht wissen.“

Und auch ein Nachbar, der in der Nähe des Tatorts wohnt, „konnte keinerlei Angaben über den Hergang der Exekution machen, weil er nichts gesehen und gehört haben will“.<sup>39</sup>



Ein Stuttgarter Kripo-Beamter fertigt 1964 eine Skizze des Tatorts an [StAL EL 317 III Bü. 173].

Zimmerernagel in den Kopf geschlagen.“ Von diesem Detail ist in den französischen Ermittlungsakten 1946 noch nicht die Rede.

<sup>37</sup> Kriminalaußenstelle Biberach an das LKA Baden-Württemberg, 7.2.1963 [StAL EL 317 III Bü. 173].

<sup>38</sup> Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Paris an das Auswärtige Amt in Bonn, 19.3.1964 [StAL EL 317 III Bü. 173].

<sup>39</sup> Bericht des LKA an die Staatsanwaltschaft Stuttgart, 17.7.1964 [StAL EL 317 III Bü. 173]. Kienzle erwähnt bei seiner Vernehmung die zwei anderen Fälle, die sich 1942/43 in Granheim und bei Schmiechen oder Hütten zugetragen haben sollen. „Auch hierbei soll sich ein Pole an einem Mädchen vergangen haben. Der Pole wurde darauf gehängt.“ Kienzle gibt an, dass seines Wissens der Ehinger Polizeichef Leibinger „bei solchen Exekutionen immer dabei sein mußte“. Kienzle gibt als einziger der Vernommenen eine Bewertung der Tat wieder, und zwar auch nach zwanzig Jahren aus der Täterperspektive: „Dieses Geschehen [der Mord] wurde auf der Kreisleitung keinesfalls mit Bedauern zur Kenntnis genommen, denn die Polen, die hier in Ehingen waren, waren allgemein unbeliebt.“ Zur Erinnerung: Die Kreisleitung – das waren Kreisleiter Josef Hörmann und Max Kienzle selbst als NSDAP-Kreisgeschäftsführer (Vernehmungsniederschrift Max Kienzle, 30.06.1964 [StAL EL 317 III Bü. 173]).

Anton Ott weist für die Tatnacht ein Alibi vor: „Abends war ich noch im Gasthaus zum ‚Schwanen‘ und bin gegen 01.00 Uhr oder 02.00 Uhr nach Hause.“ Der Schwanenwirt könne dies bestätigen.<sup>40</sup> 1951 hatte er noch ein anderes Alibi. Damals schrieb sein Anwalt in einem Gnadengesuch, „die Beschuldigungen, die der ehemalige Kreisleiter Hörmann aus Ehingen gegen unseren Klienten Ott in der Sache Sekutowski erhoben hatte, fielen vollkommen in sich zusammen, nachdem der Beweis erbracht worden war, dass Ott sich am fraglichen Abend im Kino befunden hatte und nicht an der Hinrichtung des Sekutowski teilgenommen haben konnte“.<sup>41</sup> Der vernehmende Kriminalbeamte hakt nicht nach und konfrontiert den Beschuldigten auch nicht mit weiteren belastenden Einzelheiten aus den französischen Prozessunterlagen.

Überhaupt scheinen die französischen Gerichtsakten, die mit erheblichem Aufwand über die Regierungen in Bonn und Paris beschafft wurden, bei den Vernehmungen nicht verwendet worden zu sein. In den Ermittlungsakten der Ludwigsburger Zentralstelle sind die französischen Schriebe im Original abgelegt, jedoch keine deutsche Übersetzung.<sup>42</sup>

Es ist allerdings nicht so, dass die Vernommenen überhaupt keine Angaben zu den mutmaßlichen Tätern machen. Ott und Kienzle vermuten, dass für den Mord an dem jungen Polen wohl dieselbe französische Faschisten-Miliz verantwortlich sei, die auch die sieben KZ-Häftlinge in der Wolfsgurgel erschossen hat. Diese Franzosen sind bei Kriegsende aus Ehingen geflüchtet. In den früheren Akten aus der unmittelbaren Nachkriegszeit werden sie noch nirgendwo als Täter genannt.<sup>43</sup>

Der Verdacht gegen die französische Miliz gründet offenbar auf der Aussage des Sparkassendirektors Zeller, der 1964 ebenfalls vernommen wird. Er schildert die Beobachtungen, die er und der inzwischen verstorbene Landwirtschaftsrat Schaumlöffel damals als Volkssturmmänner nach ihrer nächtlichen Wache an der Straßenkreuzung Ulm-Blaubeuren gemacht haben. Dabei bleibt vieles vage. Er weiß von weiteren Zeugen, kann sich aber nicht an die Namen erinnern. Nur dass die Täter vermutlich Fremde waren, scheint ihm wahrscheinlich. Denn als er nach seinem Wachdienst im Josefinum vorbeikam, wo die französische Miliz untergebracht war, habe um 4 Uhr nachts noch Licht gebrannt und ein „ziemlich bewegtes Leben“ geherrscht. Daraus leitet er seinen Verdacht ab.<sup>44</sup>

Das ist ein recht schwacher Beleg. Ott reichert diese Geschichte, die auf eher zufälligen Beobachtungen mehr als zwei Stunden nach der Hinrichtung beruht, in seiner Version mit einer gezielten Verfolgung der Täter an und stellt damit zeitlich verdichtet eine direkte Verbindung zwischen dem Tatort und der Unterkunft der Franzosen her. Ott weiß nämlich, „daß Zeller und Schaumlöffel auf dem Heimweg noch die

---

<sup>40</sup> Vernehmungsniederschrift Anton Ott, 30.06.1964 [StAL EL 317 III Bü. 173].

<sup>41</sup> Gnadengesuch RA Braig und Dopfer an den Hohen Kommissar, 28.5.1951 [Wü 13 T 2 Nr, 1170/146].

<sup>42</sup> StAL EL 317 III Bü. 173.

<sup>43</sup> Auch andere Befragte aus Ehingen erzählen diese Version. Zwei Stuttgarter LKA-Beamten führen zusätzlich zu den Vernehmungen der Beschuldigten „weitere Ermittlungen, wobei verschiedene Personen aus der Bevölkerung in geeigneter Weise angesprochen wurden. Dabei hörte man allgemein, daß Sykutowski von den Sicherheitsorganen des damals in Sigmaringen aufhältlichen franz. Staatschefs Petain erhängt worden sei.“ (Bericht des LKA an die Staatsanwaltschaft Stuttgart, 17.7.1964 [StAL EL 317 III Bü. 173]).

<sup>44</sup> Der LKA-Beamte gibt Zellers Aussage wieder: „Als die Genannten [Zeller und Schaumlöffel] gegen 02.00 Uhr an der besagten Stelle eine andere Wache ablösten, soll einer der Wachmänner gesagt haben: ‚Wenn Ihr nachher dort hinuntergeht, dann erschreckt nicht, dort haben sie einen Polen aufgehängt.‘ Wer bei dieser Wachmannschaft dabei war, und wer von ihnen das gesagt hatte, war Herr Zeller nicht mehr in Erinnerung. Als Zeller und Schaumlöffel gegen 04.00 Uhr ihren Posten verließen, ging Zeller am sogenannten Josefinium (ein Heim) vorbei, in welchem die Sicherheitsorgane des Staatschefs Petain untergebracht waren. Herr Zeller fiel dabei auf, daß um diese Zeit dort noch Licht brannte und ein ziemlich bewegtes Leben herrschte. Leute in Zivil gingen ein und aus, doch kannte Herr Zeller niemand von ihnen. Aus diesen Beobachtungen hatte Herr Zeller geschlossen, daß entweder diese dort untergebrachten französischen Sicherheitsorgane den Sykutowski in jener Nacht erhängt hatten oder aber sich um die fragliche Zeit im Josefinium ein fremdes Sonderkommando aufhielt, welches diese Exekution vollzogen haben könnte. Weiteres konnte Herr Zeller nicht angeben.“ (Bericht des LKA an die Staatsanwaltschaft Stuttgart, 17.7.1964 [StAL EL 317 III Bü. 173]).

Täter verfolgt haben. Dabei haben sie gesehen, daß sie in das Pensionat Josefinium hineingingen, so daß anzunehmen ist, daß die Täter abermals Torio-Franzosen waren“.<sup>45</sup>

Einzig der frühere Hitlerjunge, der 1964 nicht mehr in Ehingen lebt und anderswo vernommen wird, gibt eine etwas andere Einschätzung als die übrigen Befragten ab: „Es hieß natürlich in der Bevölkerung allgemein: ‚Das können doch nur die Nazi’s gemacht haben‘. Etwas anderes habe ich nicht zu hören bekommen.“<sup>46</sup> Wer diese „Nazi’s“ gewesen sein könnten, weiß auch er nicht zu sagen.<sup>47</sup>

Am 28.7.1964 stellt der Stuttgarter Staatsanwalt die Ermittlungen „mangels Beweises“ ein.<sup>48</sup> Die Täter und die Zeugen des Mordes an Czeslaw Sykutowski bleiben bis heute unbekannt.

### *Schlüsse*

Die geschilderten Fälle zeigen, wie im Dritten Reich unter bestimmten Bedingungen auch gewöhnliche Bürger in Verbrechen verstrickt sein konnten. Der NSDAP-Kreisleiter war Schulrat, der NSDAP-Ortsgruppenleiter Malermeister, der NSDAP-Geschäftsführer Postinspektor. Sie alle waren vor den Morden im April 1945 wohl nicht als außergewöhnlich fanatische Nationalsozialisten hervorgetreten.

Es gab zwar über Jahrzehnte hinweg immer wieder Bestrebungen von auswärtigen Instanzen, die Täter zu finden. Doch die Ermittlungen des französischen Militärtribunals in Rastatt, der Tübinger Entnazifizierungs-Spruchkammer und des Stuttgarter Landeskriminalamts scheiterten an den Erinnerungslücken oder der Aussageverweigerung von Beschuldigten und möglichen Zeugen. Positiv formuliert: Die Stadtgemeinschaft blieb gegen alle Bedrohungen durch Aufklärungsversuche intakt.

Von außen sah man vor allem die grausamen Verbrechen und suchte dann die Täter, die dafür verantwortlich waren. Von innen schaute man zuerst auf die beteiligten Personen, die man kannte und mit denen man auch in Zukunft auskommen wollte. Das gelang umso besser, je mehr die Taten verdrängt oder „Fremden“ zugewiesen wurden.

In genau diesem Spannungsfeld hat sich die lokalhistorische Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus lange bewegt. Wie die NS-Diktatur funktionierte, wird allerdings nur verstehbar, wenn man auch die Geschehnisse vor Ort in den Blick nimmt. Aus diesem historischen Verständnis lassen sich dann möglicherweise Lehren für die Gegenwart ziehen – eine Gegenwart, in der das Verdrängen und Leugnen der NS-Verbrechen wieder zunehmend salonfähig wird.

75 Jahre nach Kriegsende gibt es kaum noch lebende Zeitzeugen. Andererseits sind die Archivalien nach dem Ablauf von Sperrfristen besser zugänglich als früher. Eine gründlichere Erforschung der NS-Zeit in Ehingen und ihrer Nachgeschichte ist möglich.

---

<sup>45</sup> Vernehmungsniederschrift Anton Ott vom 30.6.1950 [StAL EL 317 III Bü. 173].

<sup>46</sup> Vernehmungsniederschrift des LKA, 01.07.1964 [StAL EL 317 III Bü. 173].

<sup>47</sup> In Interviews mit Zeitzeugen und ihren Nachkommen über die NS-Zeit findet sich bis in unsere Gegenwart die „eigentlich längst abgelöst scheinende Alltagstheorie, dass ‚die Nazis‘ und ‚die Deutschen‘ zwei verschiedene Personengruppen gewesen seien, dass ‚die Deutschen‘ als Verführte, Missbrauchte, ihrer Jugend beraubte Gruppe zu betrachten seien, die selbst Opfer des Nationalsozialismus war.“ Kurz gesagt: „Die ‚Nazis‘ sind die anderen“. (Welzer, Harald/Moller, Sabine/Tschuggnall, Karoline: „Opa war kein Nazi“. Nationalsozialismus und Holocaust im Familiengedächtnis, Frankfurt a.M. 2002, S. 71 u. 150). Demnach wollte hier möglicherweise auch der frühere Hitlerjunge mit dem Begriff „Nazi’s“ ausdrücken, dass die Täter gerade nicht Einheimische gewesen sein konnten. In diesem Fall hätte sich dieses Deutungsmuster – die „Nazis“ sind immer die anderen – in den 1960er Jahren also schon so weit durchgesetzt, dass gar keine weitere Erklärung mehr nötig war.

<sup>48</sup> Verfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 28.7.1964 [StAL EL 317 III Bü. 173].

*Besonderer Dank gilt Wolfgang H. Schmid, der die Morde an dem polnischen Zwangsarbeiter und den KZ-Häftlingen als Erster gründlich erforscht und 1995 veröffentlicht hat, für seine freundlichen Quellenhinweise und Veit Feger für den großzügigen Zugang zu seinem Zeitungsarchiv.*

*Die Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte an den Abbildungen liegen bei den dort jeweils angegebenen Archiven.*